



Nutzungsordnung Grillplatz

Die Gemeinde Dexheim unterhält den Grillplatz als öffentliche Einrichtung. Hierzu hat der Gemeinderat am **9. Sept 2021** nachfolgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Der Grillplatz dient zur Durchführung von privaten Festen. Er kann von Privatpersonen, Vereinen, Verbänden, Parteien oder durch Schulen und Kindergärten/-krippen genutzt werden.

Eine kommerzielle Benutzung ist nicht gestattet (Verkaufs-, Werbeveranstaltungen, etc).

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Nutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des Grillplatzes.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Grillplatzes aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Veranstalter, Nutzer, Mitwirkenden und Besucher die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung an.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Aufsicht und Überwachung der Ordnung und Sauberkeit fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde bzw. der Bevollmächtigten. Sie sind insoweit gegenüber Nutzern weisungsberechtigt. Die dazu bevollmächtigten Bediensteten der Gemeinde haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Nutzungsordnung verstoßen, sofort des Grillplatzgeländes zu verweisen.
2. Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Gebrauch gemacht und eine Feier, Veranstaltung oder sonstige Nutzung bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung sofort beendet werden.

§ 4 Überlassung

Der Grillplatz steht den ortsansässigen Bürgern, Vereinen und Organisationen zur Verfügung.

Der Grillplatz kann auch an auswärtige Bürger oder Vereine vermietet werden.

1. Die Überlassung des Grillplatzes bedarf eines schriftlichen Antrags bei der Gemeinde. Dieser hat genaue Angaben über den Nutzer sowie die Art der Nutzung zu enthalten. Eine Terminvormerkung für die Überlassung des Grillplatzes ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt der Buchung entscheidend.
3. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt.



4. Gehen von der Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit aus oder werden Verstöße gegen diese Nutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Gemeinde vor, den Grillplatz nicht mehr an die Person bzw. den Veranstalter zu vergeben oder die Feier, Veranstaltung oder sonstige Nutzung sofort zu beenden. Gleiches gilt, wenn der Grillplatz nicht für die gemeldete Veranstaltung genutzt wird.
5. Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen gestattet. Die Zufahrt zum Grillplatzgelände ist für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge freizuhalten.
6. Der Antragsteller / die Antragstellerin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nehmen auch Kinder und Jugendliche an der Veranstaltung/Feier teil, so muss die antragstellende Person das 21. Lebensjahr vollendet haben, um die Aufsichtspflicht über diesen Personenkreis übernehmen zu können.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Soweit zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen.
2. Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Nutzungszeit der Grillplatz schonend und zweckentsprechend genutzt wird.
3. Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - zum Grillen und Feuermachen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und nur geeignete Festbrennstoffe verwendet werden.
 - ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.
 - Abfälle und Unrat ordnungsgemäß in einem zur Verfügung gestellten Müllsack gesammelt und neben dem Toilettenhaus am Sportheim zur Abholung bereitgestellt wird.
 - beim Verlassen des Grillplatzes keine Glut und keine Asche mehr in der Feuerstelle vorhanden sind und die abgelöschte Asche in dem vorgesehen Müllbehälter entsorgt ist.
 - Die Feuerlöschdecke nur in Notfällen genutzt wird
 - der Grillplatz gereinigt und in sauberem Zustand verlassen wird.
 - Schäden, die durch die Nutzung entstehen, der Gemeinde umgehend zu melden sind.
 - bereits vorhandene Schäden vor der Nutzung sofort gemeldet werden.
 - für das Jugendschutzgesetz der Antragssteller / die Antragstellerin verantwortlich ist.
 - Die Vorschriften des Lärm- und Immissionsschutzes sind zu beachten. Die Nachtruhe ist einzuhalten.
 - Alle sonstigen gesetzliche Bestimmungen / Regelungen sind einzuhalten.

§ 6 Nutzungsgebühren

1. Die Gebühren und die Kautions für die Nutzung des Grillplatzes können der Gebührenordnung entnommen werden.
2. Sollten Mängel festgestellt werden, werden diese durch die Gemeinde behoben und dem Benutzer/Veranstalter in Rechnung gestellt bzw. mit der Sicherheitsleistung verrechnet.



§ 7 Brandschutz/Löschgeräte

Grundsätzlich ist der Veranstalter für den Brandschutz voll verantwortlich. Eine Feuerlöschdecke wird zusammen mit dem Schlüssel für die Grillstelle zur Verfügung gestellt. Wurde die Feuerlöschdecke benutzt, muss diese vor Rückgabe, auf Kosten des Nutzers/Veranstalters, ersetzt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dexheim, den.....

Nutzungsordnung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 9. Sept. 2021